



Stellungnahme Vorprüfungsbericht

Zonenplan Siedlung

Teilzonenplan Dorfkern

Teilzonenplan Schachental

Zonenplan Landschaft

Mutation Gewässerraum



Abb 1: Orthofoto von Dittingen (Quelle: 3D Geoportal)

Planungsstand

Genehmigung

Auftrag

41.00091

Datum

29. Oktober 2024

Impressum

Auftraggeber
Gemeinde Dittingen
Schulweg 2
4243 Dittingen

Auftragnehmer

jermann

Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 706 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung
Joël Suhr

Inhalt

1	Vorprüfungsverfahren.....	4
2	Stellungnahme.....	5

Version	Verfasserin	Datum	Stand
1.1	M. Vegh	22.09.2022	Überarbeitung gemäss GR-Beschluss vom 19.09.2022
2.0	suja	20.12.2023	Beschlussfassung

Stellungnahme Vorprüfungsbericht

1 Vorprüfungsverfahren

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Gewässerraum bestehend aus:

- Mutationsplan Gewässerraum (rechtsverbindlich)
- Nachführungsplan (orientierend)
- Zugehöriger Planungsbericht (orientierend)

wurden am 14.02.2022 respektive am 11.04.2022 (Ergänzung Perimeter Jostenmatt) zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 13.05.2022.

2 Stellungnahme

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht hat das Amt für Raumplanung die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

1 Planungs- und Begleitbericht

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Redaktionelle Korrektur Der Schachletebach wird nur mit einem t geschrieben.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

Redaktionelle Korrektur Das kantonale Gewässernetz bzw. Inventar ist keine gesetzliche Grundlage. Allenfalls ist damit das kantonale Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG) vom 1. April 2004 gemeint, welches die Rechtsgrundlage des Gewässerinventars bildet. Die Aussage ist im Planungsbericht zu korrigieren.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

Empfehlung Der Stand der Bebauung und Erschliessung zeigt den Bebauungsstand der einzelnen Grundstücke innerhalb der Bauzone und könnte Hinweise dazu liefern, ob ein Gebiet «weitgehend» überbaut ist oder nicht. Weitgehend überbaute Gebiete sind aber noch keine «dicht überbaute Gebiete» gemäss Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes. Wir empfehlen, Kapitel 4.4.6 zu streichen.

Stellungnahme Kapitel 4.4.6 wird nicht gestrichen, da es nicht primär dazu diente, ein Gebiet als «dicht überbaut» zu klassifizieren, aber um den Bebauungsstand der Gemeinde grob aufzuzeigen. Zur Verständlichkeit wird das Kapitel 4.4.6 im Planungsbericht in «Siedlungsentwicklung» umbenannt. Der Planungsbericht wird mit Aussagen zur Kapazität und Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) für die Beurteilung von Umzonungen ergänzt. Der aktuelle WMZ-Wert einer Gemeinde hat einen erheblichen Einfluss bei der Beurteilung der Machbarkeit von Neueinzonungen und Umzonungen und sollte somit bei der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet berücksichtigt werden.

Redaktionelle Korrektur Die geplanten Revitalisierungen der Gewässer werden begrüsst. Jedoch fehlen die Umschreibungen der damit einhergehenden Auswirkungen auf den Wald. Eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen sollte Teil der Interessensabwägung zur Festlegung des Gewässerraums entlang des geplanten Verlaufs vom Dittingerbach sein.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt, sofern an der Gewässerraumfestlegung des geplanten Verlaufs des Dittingerbachs festgehalten wird.

Hinweis Grundsätzlich sollte der neue Bachlauf so gelegt werden, dass der Wald nicht tangiert wird.

Stellungnahme Wir danken für den Hinweis, welcher bei insbesondere beim Verlegungsprojekt des Dittingerbachs berücksichtigt wird. Der Gewässerraum wird weiterhin symmetrisch festgelegt.

Redaktionelle Korrektur Wir begrüßen die Gewässerraumabstimmung entlang der Schnittstellen zwischen der Bau- und Landwirtschaftszone. Dem Antrag der Gemeinde, den Gewässerraum teilweise auch ausserhalb der Bauzone auszuscheiden, kann grundsätzlich zugestimmt werden. Eine Ausnahme bildet die im Teilzonenplan Schachental ausgewiesene Spezialzone Deponie. Sie ist gemäss Hauptnutzung Bund keine Bauzone, sondern zählt zum Landwirtschaftsgebiet. Diesbezüglich ist der Kanton für die Ausscheidung des Gewässerraums zuständig. Ein Abtausch der Planungshoheit ist in diesem Bereich nicht notwendig. Möchte die Gemeinde dennoch am Planungsabtausch festhalten, ist zwingend Punkt 2.4 dieses Berichts zu beachten. Wir bitten Sie, die Planungsunterlagen entsprechend anzupassen.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt. Die Festlegung des Gewässerraums in der Spezialzone Deponie des Teilzonenplans Schachental wird dem Kanton überlassen.

Redaktionelle Korrektur Grundsätzlich ist derjenige Raum als Gewässerraum zu definieren, welcher für die Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser oder für die Realisierung eines Hochwasserschutzprojekts benötigt wird. Dabei umfasst der Gewässerraum im Minimum die kantonalen Gewässerbaulinien, welche im Rahmen eines Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekts festgelegt wurden. Sowohl für den Feisternaubach im Bereich Obermatt (BUD-Entscheid Nr. 399 vom 16. August 2004) wie auch entlang des Dittingerbachs im Bereich Gattermatt (BUD-Entscheid Nr. 399 vom 16. August 2004) wurden im Rahmen der Bauprojekte Bachumlegung und Hochwasserschutz kantonale Gewässerbaulinien festgelegt. Die Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen wurden in diesen Bereichen bereits innerhalb der Uferschutzzonen umgesetzt. Eine Erweiterung des minimalen Gewässerraums auf die Baulinien ist deshalb im Sinne von Art. 41a Abs. 3 GSchV gemäss Aussage TBA nicht notwendig. Eine Erläuterung ist im Planungsbericht entsprechend zu ergänzen.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt, indem eine entsprechende Erläuterung im Planungsbericht ergänzt wird.

1.2 Naturgefahren

Empfehlung Wir stellen fest, dass in den Zonenvorschriften Siedlung inkl. Ortskern die Naturgefahren nicht berücksichtigt sind. Gemäss Planungsanweisung a, Objektblatt L1.3 Naturgefahren des kantonalen Richtplans Basel-Landschaft, sind die Gemeinden angewiesen, die Gefahrenhinweiskarte und die Gefahrenkarten bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen und die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Nutzungsplänen festzulegen. Ebenfalls wird diesbezüglich auf Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung verwiesen. Im Zuge der vorliegenden Mutation wird stark empfohlen, diese Pendenz umzusetzen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Wegleitung «Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung» (ARP, Juni 2011). Technische Grundlage dazu bildet die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft der Gemeinde Dittingen. Die in der Naturgefahrenkarte ausgewiesenen Gefahrengebiete sind in der Zonenplanung mit Gefahrenzonen zu überlagern und die erforderlichen Bestimmungen in die entsprechenden Zonenreglemente aufzunehmen.

Stellungnahme Anfänglich war angedacht, im Zuge der vorliegenden Mutation auch die Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung hinzuzufügen. In schriftlicher und telefonischer Absprache mit verschiedenen Fachstellen (Amt für Raumplanung, Amt für Wald beider Basel, Basellandschaftliche Gebäudeversicherung und Holinger AG) wurde folgender Entscheid gefällt: Die Mutation der Gefahrenzonen ist momentan nicht sinnvoll, da grössere Änderungen in Dittingen anstehen und die Datengrundlage zu den Gefahrenkarte (insbesondere der Naturgefahr 'Wasser') schnell überholt wäre. Bereits im Frühling 2022 erhält der Dittingerbach ein grösseres Bachrohr, das grossen Einfluss auf die Gefahrenzonen haben wird. Zusätzlich fand 2018 eine Bachumlegung des Dittingerbachs im Bereich Gabermatten statt. Dort ist gegenwärtig noch der «alte» Zustand der Gefahrenkarte vorhanden. Zu guter Letzt ist geplant, dass der untere Abschnitt des Dittingerbachs in die Landwirtschaftszone verlegt wird. Wodurch es auch zu Veränderungen der Gefahrenkarte kommt.

Der Kanton sieht dabei vor, die Datengrundlage zu den Gefahrenzonen ab 2025 bis ca. 2027 im ganzen Kanton zu aktualisieren.

Die Gemeinde entschied sich, dass mit der Mutation zu den Gefahrenzonen abgewartet wird, bis die oben genannten Projekte abgeschlossen sind und die aktuellen Daten zu den Gefahrenzonen vorhanden sind. Die Mutation könnte z.B. im Rahmen der Gesamtrevision Zonenplans, welche in den nächsten Jahren in Dittingen bevorsteht, getätigt werden.

Diese Stellungnahme wird im Planungsbericht, Kapitel 2.3 der Vollständigkeit halber ergänzt.

1.3 Verzicht Gewässerraum

Bei eingedolten, sehr kleinen oder künstlich angelegten Gewässern kann nur auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 GSchV). In jedem Fall braucht es eine umfassende und sachliche Interessensabwägung. Die Interessensabwägung umfasst alle relevanten Interessen. Aus Sicht des Gewässerschutzes sind im Minimum folgende Interessen zu beurteilen:

- Hochwasserschutz (Gefahrengebiet, Massnahmen, Zugänglichkeit Unterhalt etc.),
- Natur- und Landschaftsschutz
- Revitalisierung: langfristiges Ausdolungspotenzial, unabhängig davon, ob ein Ausdolungsprojekt vorliegt
- Raumsicherung für allfällige Gewässernutzungen

Dem Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung kann bei den nachfolgenden Gewässern aufgrund der unvollständigen (nicht alle Interessen ermittelt) sowie fehlerhaften Interessensabwägung (ungenügende Abwägung, falsche Gewichtung) nicht zugestimmt werden:

Zwingende Vorgabe

Chälengrabenbach:

Innerhalb der Kernzone ist der Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung entlang der Dole Chälengrabenbach nachvollziehbar. Die Gegebenheiten ausserhalb der Kernzone lassen sich jedoch nicht mit den engen Platzverhältnissen innerhalb der Kernzone (Bebauungsstruktur, Strasse etc.) vergleichen. Eine Ausdolung scheint, trotz bestehender Nutzung, zumindest teilweise möglich. Die bestehenden Bauten und Anlagen geniessen Bestandesgarantie und können weiterhin genutzt werden. Die topografischen Gegebenheiten sprechen zudem nur ausserhalb der Bauzone (östlich der Strasse) gegen eine Ausdolung. Die einzelnen Interessen wurden teilweise ungenügend ermittelt (Natur- und Landschaftsschutz), falsch beurteilt (langfristiges Ausdolungspotential, Nutzung bestehender Anlagen, Bestandesgarantie) respektive ungenügend abgewogen (Gewichtung der Interessen, Stellenwert (lokale, kantonale oder nationale Bedeutung), Verhältnis zu bestehenden Schutz- und Abstandsvorschriften). Aus den Unterlagen geht nicht klar hervor, ob eine Ausdolung langfristig gesehen ausgeschlossen werden kann. Die Platzverhältnisse z.B. innerhalb der OeWA scheinen grundsätzlich eine Bachöffnung zuzulassen. Der Verzicht ist nur genehmigungsfähig, wenn klar aufgezeigt werden kann, dass eine Ausdolung nicht möglich ist, wobei auch alternative Linienführungen zu prüfen sind. Mit den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwiefern Varianten geprüft wurden und ob dem Verzicht auf den GWR überwiegende Interessen entgegenstehen. Die Planungsunterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Stellungnahme

Die Planungsunterlagen werden dahingehend überarbeitet, dass der Gewässerraum symmetrisch mit einer minimalen Breite von 11 m festgelegt wird. Grundsätzlich sind Aussenräume, welche vom Gewässerraum überlagert werden, gemäss Art. 41c GSchV extensiv zu nutzen. Im vorliegenden Abschnitt ist der Chälengrabenbach eingedolt. Bei Gewässerraumen entlang von Dolen gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen, sofern keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können (Art. 41c Abs. 4bis GSchV). Bei einer allfälligen Ausdolung ist es auch erlaubt, Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf Rasensportplätzen (hier der Fall) einzusetzen, sofern der 3-Meter-Pufferstreifen gemäss Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) ab Uferlinie des Gewässers eingehalten wird.

In der weiter südlich liegenden W2-Zone liegt ein Gebäude im Gewässerraum (Parzelle Nr. 278), wobei folgende bauliche Nutzungseinschränkungen gelten: Bestehende und rechtmässig erstellte Bauten dürfen im Gewässerraum nicht nur erhalten, sondern auch umgebaut, erweitert und in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktion des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt wird (§ 109a RBG). Neue Bauten und Anlagen sind hingegen im Gewässerraum selbst nicht zulässig.

Zwingende Vorgabe	<p>Schachletebach:</p> <p>Die Interessensabwägung bzw. die darin enthaltene Begründung für den Verzicht Gewässerraum im Bereich Lochbrugg ist fehlerhaft (ungenügende Ermittlung und Abwägung der Interessen, falsche Gewichtung). Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutz sowie der Raumbedarf für Revitalisierungen wurden nicht oder zu wenig berücksichtigt. Dabei ist anzumerken, dass grundsätzlich jede Gewässeröffnung einen ökologischen Gewinn darstellt, auch wenn es sich nicht um eine längere, zusammenhängende Gewässerstrecke handelt (Vernetzung von Lebensräumen, Trittsteine). Weiter wurden die Interessen bezüglich der Bauzonen und Siedlungsentwicklung nach Innen (Einschränkungen von Bauzonen und bestehende Nutzungen wie Parkierung) zu stark gewichtet. Bei der Gewässerraumfestlegung handelt es sich um ein nationales Interesse. Bei der Gewichtung der Interessen ist zu differenzieren, ob die Anliegen von lokaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung sind. Ebenfalls ist bei der Abwägung der Interessen zu prüfen, ob mittels verschiedener Varianten (z.B. asymmetrische Ausscheidung, Verlegung des Gewässers) die Interessen optimiert werden können (vgl. Merkblatt B3, Punkt 3). Aus den Unterlagen geht nicht klar hervor, ob eine Ausdolung langfristig gesehen ausgeschlossen werden kann. Die Platzverhältnisse entlang der Lochbruggstrasse bzw. im Bereich Lochbrugg scheinen grundsätzlich eine Bachöffnung zuzulassen. Der Verzicht ist nur genehmigungsfähig, wenn klar aufgezeigt werden kann, dass eine Ausdolung nicht möglich ist, wobei auch alternative Linienführungen zu prüfen sind. Mit den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwiefern Varianten geprüft wurden und ob dem Verzicht auf den Gewässerraum überwiegende Interessen entgegenstehen. Die Planungsunterlagen sind entsprechend zu ergänzen.</p>
Stellungnahme	<p>Die Gemeinde Dittingen sah vor, im Bereich Lochbrugg auf den Gewässerraum zu verzichten. Ein inzwischen durch das kantonale Tiefbauamt erstelltes Vorprojekt stützt die Einschätzung der Gemeinde Dittingen, dass eine Ausdolung entlang der Lochbruggstrasse technisch nicht möglich wäre. Die Vorstudie zeigt demnach auf, dass der Gewässerraum in diesem Einzelfall die gesetzliche Funktion als Raumsicherung für zukünftige Ausdolungen nicht erfüllt.</p> <p>Eine Ausdolung entlang der Lochbruggstrasse ist nur auf Boden der Stadt Laufen möglich, welche für diese Verlegung Hand bietet. Es wurde sich auf folgendes Vorgehen geeinigt:</p> <p><i>«Entlang der Dole unterhalb der Lochbruggstrasse wird kein Gewässerraum ausgeschieden, es bleiben weiterhin die Übergangsbestimmungen bestehen. [...] Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten (Grenzübergreifend) kann der Gewässerraum jedoch nicht beidseitig bzw. verschoben im gleichen Verfahren durch die Gemeinde festgelegt werden, womit die Rechtsunsicherheit besteht bei einem Verzicht. Damit der Gewässerraum im selben Verfahren ausgeschieden werden kann, würde dies hier der Kanton in diesem spezifischen Fall übernehmen. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt dann mittels kantonalen Nutzungsplanung im Rahmen des Ausdolungsprojekts, weshalb die Übergangsbestimmungen bestehen bleiben. [...]»</i></p>
Zwingende Vorgabe	<p>Im Bereich Ritzematt ist der Verzicht aufgrund der Bebauungssituation grundsätzlich nachvollziehbar. In einer vollständigen Interessensabwägung ist allerdings ebenfalls zu prüfen, ob allenfalls eine asymmetrische Legung des Gewässerraums</p>

(hier klar kein Vorteil) oder eine Verlegung des Gewässers (z. B. Verlegung im Bereich der Parzelle Nr. 4185) den Grundsätzen der Gewässerschutzgesetzgebung gerecht werden können. Ist beispielsweise eine Verlegung begründet nicht möglich, kann auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Die Planungsunterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Stellungnahme Am Entscheid eines Verzichts des Gewässerraums wird festgehalten. Die Planungsunterlagen insbesondere die Interessensabwägung werden argumentativ ausgebaut.

Zwingende Vorgabe **Dittingerbach – Abschnitt 6**
Die Interessensabwägung zum Verzicht in Abschnitt 6 ist ungenügend. Entlang dieses Abschnitts sind sowohl im kantonalen Wasserbaukonzept wie auch in der strategischen Revitalisierungsplanung Massnahmen von mittlerer Priorität zur Revitalisierung vorgesehen. Die strategische Revitalisierungsplanung berücksichtigt den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Revitalisierung. Somit ist davon auszugehen, dass trotz schwieriger Verhältnisse eine Ausdolung möglich wie auch sinnvoll ist. Ausserdem bestehen entlang der Dole bereits rechtskräftige Uferschutzzonen (Beschlussdatum 22. Oktober 2007), welche den Raum für eine Ausdolung bereits teilweise sicherstellen. Eine Ausdolung kann somit langfristig gesehen nicht ausgeschlossen werden. Weiter wird in der Interessensabwägung die Thematik der (teilweise bestehenden) Erschliessung zu stark gewichtet. Zumal eine Anpassung der Erschliessung der Parzellen Nr. 529, 1592 und 1591 nicht ortsgebunden ist, respektive nicht zu Lasten des Dittingerbachs erfolgen muss. Einem Verzicht stehen somit überwiegende Interessen entgegen. Es ist der minimale Gewässerraum von 11 m für diesen Abschnitt auszuscheiden.

Stellungnahme In der weiteren Planung wird der der Gewässerraum symmetrisch mit einer minimalen Breite von 11 m festgelegt.
Wie bei der Begehung mit den kantonalen Fachstellen vom 20.03.2023 besprochen, kommt es zu keiner Bachöffnung im Gebiet Jostenmatt, solange keine Nutzungsänderung und Neugestaltung des Areals geplant ist. Dies vorbehältlich des Zustands der heutigen Dole – ein Ersatz der bestehenden Dole ist gemäss Art. 38 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG) nur in Ausnahmefällen möglich.

Zwingende Vorgabe Grundsätzlich wird der Gewässerraum mit den bestehenden Uferschutzzonen abgestimmt. Einzig im Bereich der Parzellen Nrn. 224 und 226 sind die beiden Festlegungen nicht aufeinander abgestimmt. Diese Abstimmung muss noch erfolgen. Dabei ist eine gerade Linienführung des Gewässerraums möglich, hat aber zumindest die gesamte Uferschutzzone zu umfassen. Die Gewässerraumfestlegung ist entsprechend anzupassen

Stellungnahme Der Gewässerraum wird auf die bestehende Uferschutzzone bei den Parzellen Nrn. 224, 226 und 217 erweitert. Die Planungsunterlagen werden entsprechend angepasst.

Redaktionelle Korrektur	Dittingerbach – Kapitel 5.3 <p>Gemäss Planungsbericht sieht die Gemeinde eine Verlegung des Dittingerbachs in die westlich des Siedlungsgebiets liegende Landwirtschaftszone vor. Dafür wurde bereits im Jahr 2008 ein Teilzonenplan erarbeitet, welcher der Raumsicherung des neuen Bachverlaufs dient und entsprechende Uferschutzzonen enthält. Das Vorhaben ist positiv zu werten und unterstützt die Begehren den kantonalen Richtplan, Aufwertung Fliessgewässer (KRIP, Objektblatt L 1.1). Allerdings ist im Planungsbericht die Aussage falsch, dass der Richtplan ebenfalls eine Verschiebung des Gewässers westlich der Hauptstrasse vorsieht (Kap. 5.3.2). Die Signatur Aufwertung Fliessgewässer bezeichnet lediglich dasjenige Gewässer, welches in seinem natürlichen Zustand zu erhalten und soweit möglich wiederherzustellen ist, unabhängig der genauen Lage. Die Aussage im Planungsbericht sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Stellungnahme	Die Aussage wird im Planungsbericht entsprechend korrigiert.
Redaktionelle Korrektur	Die Verlegung des Bachs wurde bislang nicht ausgeführt, der Stand des Projekts ist unklar. Jedoch sind die grundsätzlichen Überlegungen, weshalb der Gewässerraum entlang dem geplanten (neuen) Verlauf ausgeschieden werden soll, nachvollziehbar. Da die Verlegung jedoch noch nicht umgesetzt ist und die Gewässerschutzverordnung einen Verzicht entlang offener Bachläufe nicht zulässt, wird der Übergangsrechtliche Gewässerraum am bestehenden Verlauf erst mit der Verlegung des Dittingerbachs abgelöst. Zudem besteht entlang des bestehenden, offen fliessenden Dittingerbachs ein Hochwasserschutzdefizit (100-jährigen Hochwasserschutz), weshalb nicht auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden kann bzw. die Übergangsbestimmungen noch nicht abgelöst werden können. Zudem ist zu beachten, dass die geltenden Abstandsvorschriften (§95 RBG) nicht gleichwertig den Vorgaben eines Gewässerraums sind und weder Uferschutzzonen noch Gefahrenzonen bestehen entlang des heutigen Verlaufs. Wird an der jetzigen Ausscheidung festgehalten, ist im Planungsbericht zu ergänzen, dass weiterhin die Übergangsbestimmungen entlang des bestehenden Verlaufs gelten werden.
Hinweis	Alternativ wäre es möglich, den minimalen Gewässerraum entlang der bestehenden Lage des Dittingerbachs auszuscheiden und erst bei dessen Verlegung den Gewässerraum entsprechend der neuen Lage anzupassen.
Stellungnahme	Bei der weiteren Planung wird folgendermassen fortgefahren: Beim neuen Verlauf des Dittingerbachs wird der Gewässerraum gemäss Planungsunterlagen festgelegt (auf bereits vorhandene Uferschutzzone). Beim bestehenden Verlauf des Dittingerbachs soll der Gewässerraum weiterhin nach Übergangsbestimmungen gelten. Sobald das Verlegungsprojekt abgeschlossen ist, wird der Gewässerraum nach Übergangsbestimmung aufgehoben. Durch Festhalten des Vorgehens im Planungsbericht sind die Planungsabsichten klar umschrieben. Die Aufnahme des Themas im Regierungsratsbeschluss (RRB) garantiert zudem, dass bei Umsetzung der Umlegung der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen ohne erneute Mutation der Zonenvorschriften aufgehoben wird.

2 Zonenplan Siedlung und Landschaft

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Redaktionelle Korrektur Es müssen alle Fliessgewässer mit ihrem Namen auf dem Situationsplan beschriftet sein. Es ist darauf zu achten, dass die Beschriftung gut lesbar ist und nicht durch andere Signaturen verdeckt wird. Teilweise sind die Gewässernamen nur schwer lesbar. Der Situationsplan ist entsprechend anzupassen.

Stellungnahme Die Pläne werden entsprechend angepasst.

Redaktionelle Korrektur Die Gemeinde sieht vor, den Gewässerraum mit den bestehenden Uferschutzzonen abzustimmen, was wir ausdrücklich begrüßen. Es ist allerdings darauf zu achten, dass die minimale Gewässerraumbreite von 11 m nirgends unterschritten wird. Wir bitten die Gemeinde, die minimale Breite zu überprüfen und den Gewässerraum, wo notwendig, entsprechend anzupassen (vgl. Punkt 2.3 und 2.4).

Stellungnahme Die minimalen Gewässerraumbreiten werden überprüft und wo notwendig angepasst.

Empfehlung **Waldgrenzen**
Die Mutation Gewässerraum erfolgt auf der Basis der Zonenpläne und Teilzonenpläne der Gemeinde Dittingen. Wir stellen fest, dass zwar die Signatur Waldareal im Plan (punktiert) dargestellt ist, die rechtskräftigen Waldgrenzen gemäss § 4 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG) jedoch nicht übertragen wurden, zum Beispiel im Bereich der Parzellen Nrn. 224, 227, 1839 etc. Wir empfehlen, den Wald im Plan Mutation Gewässerraum (sofern dort rechtskräftige Waldgrenzen bestehen) korrekt darzustellen und zu kennzeichnen.

Stellungnahme Die rechtskräftigen Waldgrenzen werden im Mutationsplan korrekt dargestellt und in der Legende gekennzeichnet.

Zwingende Vorgabe **Verzicht Gewässerraum**
Entlang der Dole des Schachletebachs ist der minimale Gewässerraum auszuscheiden. Gleiches gilt für den Chälengrabenbach ausserhalb der Kernzone und den Dittingerbach Abschnitt 6 (vgl. dazu Punkt 1.3). Die Planungsunterlagen sind entsprechend anzupassen.

Stellungnahme Wird gemäss den darüberliegenden Stellungnahmen (siehe Kapitel 1.3 Verzicht Gewässerraum) gehandhabt.

2.2 Feisternaubach

Zwingende Vorgabe Der Gewässerraum in Abschnitt 1 (Grenzbereich Bauzone) ist entsprechend den Erläuterungen unter Punkt 1.4 anzupassen.

Stellungnahme Siehe darüberliegende Stellungnahme in Kapitel 1.3 Verzicht Gewässerraum.

2.3 Dittingerbach

Zwingende Vorgabe Der Umgang mit dem bestehenden Bach innerhalb des Siedlungsgebiets (Abschnitt 3) ist im Plan zu dokumentieren (vgl. Punkt 1.5).

Stellungnahme Wie die Gewässerraumfestlegung beim heute bestehenden Verlauf des Dittingerbachs umgesetzt wird, wird im Plan dokumentiert.

Zwingende Vorgabe Die minimale Gewässerraumbreite von 11 m darf nicht unterschritten werden. Eine Umfahrung einzelner Nebenbauten, wie der Garage Nr. 5a (Abschnitt 3 Gattermatt), ist nicht zulässig. Die Garage Nr. 5a ist mit dem Gewässerraum zu überlagern.

Stellungnahme Die Planungsunterlagen werden entsprechend angepasst.

2.4 Schachletebach

Redaktionelle Korrektur Im Bereich der Parzelle Nr. 911 (siehe Abbildung S. 7) scheint die minimale Gewässerraumbreite auf der linken Seite unterschritten (< 11 m). Wir bitten die Gemeinde, sofern Sie am Planungsabtausch festhalten möchten, dies zu prüfen und in den Unterlagen entsprechend anzupassen.

Stellungnahme Die Festlegung des Gewässerraums in der Spezialzone Deponie des Teilzonenplans Schachental wird dem Kanton überlassen.